

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Privates Umfeld
 Benachteiligung aus rassistischen Gründen (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d186.html>)

Benachteiligung aus rassistischen Gründen

Beispiel: *Ein Vater entscheidet, dass seine Tochter nur den Pflichtteil seines Vermögens erben soll. Ihr Bruder werde hingegen den „gesamten Rest“ erhalten. Zur Begründung gibt der Vater an, er habe den schwarzen Ehemann seiner Tochter nie als Ehemann akzeptieren können.*

Rassistisch motivierte Benachteiligungen im privaten Umfeld verletzen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB). Gegen sie kann namentlich dann vorgegangen werden, wenn sie gegen Vertrags-, Familien- oder Erbrecht verstossen. Unter Umständen kann auch eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB) geltend gemacht werden.

In anderen Fällen wendet man sich an eine spezialisierte Beratungsstelle, die Beratung oder je nachdem sogar Vermittlung anbietet.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg